OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652876/5/JK/SNi

Datum:
Linz, 15. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des K M, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 26.06.2023, GZ: 23/069426, betreffend einen Antrag auf Umschreibung einer pakistanischen Lenkberechtigung auf einen österreichischen Führerschein den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.06.2023, GZ: 23/069426, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 23.02.2023 auf Austausch seiner in Pakistan ausgestellten Lenkberechtigung auf einen österreichischen Führerschein für die Klassen AM und B abgewiesen und einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, bei der nach Antragstellung durch den Bf durchgeführten Untersuchung der Lenkberechtigung durch das Landeskriminalamt Oberösterreich vom 11.05.2023 sei festgestellt worden, die urkundentechnischen Untersuchungen würden unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes das Vorliegen einer falschen Urkunde ergeben, da es sich um eine Totalfälschung handle. Es wäre daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 11.07.2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher dieser zusammengefasst vorbrachte, dass sein in Pakistan ausgestellter Führerschein echt sei und diesem nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Prüfungen gemäß den pakistanischen Verkehrsvorschriften ausgestellt worden sei. Diesbezüglich übermittelte der Bf mehrere Dokumente, welche die Echtheit seines Führerscheins bestätigen sollten.

I.3. Mit Schreiben vom 13.07.2023 legte die belange Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Am 20.10.2023 stellte der Bf erneut einen Antrag auf Austausch seines ausländischen Nicht-EU-Führerscheines bei der belangten Behörde und wurde diesem mit 04.12.2023 ein österreichischer Führerschein, gültig bis 03.12.2038, ausgegeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das österreichische Führerscheinregister. Darüber hinaus wurde mehrfach telefonisch Rücksprache mit dem für das gegenständliche Verfahren zuständigen Bearbeiter der belangten Behörde betreffend den Verfahrensgang gehalten. Zudem

übermittelte der Bf auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts per E-Mail vom 23.11.2023 eine Schilderung der Korrespondenz mit der belangten Behörde sowie unter anderem eine Bestätigung der pakistanischen Botschaft in Wien vom 06.07.2023 betreffend die Echtheit des Führerscheins des Bf, eine Kopie seines pakistanischen Führerscheins, eine Beschuldigtenvernehmung des Bf vor der Polizeiinspektion Wels vom 18.08.2023 betreffend den Verdacht auf Urkundenfälschung und eine Ladung der belangten Behörde vom 15.11.2023 zur erneuten Antragstellung, in welche das Landesverwaltungsgericht Einsicht nahm. Mit E-Mail vom 01.12.2023 teilte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht unter anderem mit, dass sie am 13.10.2023 vom Landeskriminalamt Oberösterreich in Kenntnis gesetzt wurde, dass es sich beim pakistanischen Führerschein des Bf um ein Originaldokument handelt. Nach erneuter telefonischer Rücksprache mit der belangten Behörde am 10.01.2024 teilte der zuständige Bearbeiter dem Landesverwaltungsgericht mit, dass dem Bf nach erfolgreicher Ablegung der praktischen Fahrprüfung ein Führerschein ausgegeben und somit die beantragte österreichische Lenkberechtigung erteilt wurde, dies wurde seitens des Landesverwaltungsgerichts in einem Aktenvermerk vom 10.01.2024 dokumentiert.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung hat der Bf nicht beantragt und hält das Landesverwaltungsgericht eine solche nicht für erforderlich, weshalb diese schon nach § 24 Abs 1 VwGVG unterbleiben kann. Es könnte unabhängig davon aber auch gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von einer solchen abgesehen werden, zumal der gegenständliche Beschluss die Prozessvoraussetzungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (im Ergebnis die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde) zum Inhalt hat. Eine Entscheidung, in der nur über das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren abgesprochen wird, nicht aber über die Sache selbst, stellt nach Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung "über eine strafrechtliche Anklage" oder "über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen" dar. Die Verfahrensgarantie des "fair hearing" iSd Art 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse – wie etwa das Fehlen der Beschwer – entgegenstehen (vgl. VwGH 11.10.2011, 2010/05/0115; VfGH 28.11.2003, B 1019/03, mwN).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Antrag vom 23.02.2023 beantragte der Bf bei der belangten Behörde den Austausch seines in Pakistan ausgestellten Nicht-EWR-Führerscheines auf einen österreichischen Führerschein für die Klassen AM und B. Mit Bescheid vom 26.06.2023 wies die belangte Behörde den Antrag des Bf ab, da es sich beim Führerschein des Bf laut urkundentechnischer Untersuchung des Landeskriminalamtes vom 11.05.2023 um eine Totalfälschung handle.

Nachdem der Bf mit E-Mail vom 11.07.2023 Beschwerde gegen diesen Bescheid erhoben hatte, wurde am 18.08.2023 eine Beschuldigtenvernehmung des Bf in der Polizeiinspektion Wels aufgrund des Verdachtes der Urkundenfälschung durchgeführt. Mit E-Mail vom 13.10.2023 wurde die belangte Behörde vom Landeskriminalamt Oberösterreich davon in Kenntnis gesetzt, dass es sich bei dem pakistanischen Führerschein des Bf um ein Originaldokument handelt. Folglich übermittelte die belangte Behörde dem Bf ein Ladungsschreiben vom 15.11.2023 und begründete dies damit, dass sich der Führerschein des Bf als Originaldokument herausstellte und der Bf die belangte Behörde nun zur erneuten Antragstellung aufsuchen solle.

Mit Antrag vom 20.10.2023 beantragte der Bf erneut den Austausch seines ausländischen Nicht-EU-Führerscheines bei der belangten Behörde und wurde diesem nach erfolgreicher Ablegung einer praktischen Fahrprüfung mit 04.12.2023 ein österreichischer Führerschein für die Klassen AM und B, gültig bis 03.12.2038, ausgegeben.

Der Bf besitzt derzeit eine österreichische Lenkberechtigung.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen sowie den Eintragungen betreffend den Bf im österreichischen Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

III.2.1. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat das Landesverwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (vgl. VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird

die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl. VwGH 28.04.2011, 2010/11/0007; 29.03.2011, 2009/11/0012; 26.11.2020, Ra 2020/11/0011). In seiner Entscheidung vom 28.01.2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

In diesem Zusammenhang sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass es an der Beschwerdeberechtigung mangelt, wenn die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Bf fehlt. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl. VwGH 26.01.1993, 92/07/0209). Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem Verwaltungsgerichtshof unter anderem dann zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. VwGH 20.09.1979, 1090/78; 28.01.1980, 0051/80; 14.02.1980, 0904/78; 09.04.1984, 83/12/0085; mwN.).

Zudem ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (vgl. VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121).

III.2.2. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Austausch seines in Pakistan ausgestellten Nicht-EU-Führerscheins auf eine österreichische Lenkberechtigung der Klassen AM und B abgewiesen. Mit 04.12.2023 wurde dem Bf eine österreichische Lenkberechtigung der Klassen AM und B erteilt. Das angestrebte Rechtsschutzziel, eine österreichische Lenkberechtigung im Ausmaß der beantragten Klassen zu erhalten, kann infolge zeitlicher Überholung aber nun nicht mehr erreicht werden, da der Bf nun im Besitz einer entsprechenden österreichischen Lenkberechtigung – wie von diesem ursprünglich beantragt – ist.

Der Bf kann unabhängig von einer – in welche Richtung auch immer getroffenen – Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts keinen objektiven Nutzen aus dieser ableiten, da – selbst wenn das Landesverwaltungsgericht zum Ergebnis käme, dass der zugrundeliegende Bescheid rechtswidrig war – er bereits die beantragte österreichische Lenkberechtigung besitzt.

Demnach ist das Rechtsschutzinteresse des Bf hinsichtlich des von ihm bekämpften Bescheides nicht mehr gegeben. Es besteht kein objektives Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Bescheides, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Thema mangelndes Rechtsschutzinteresse ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner